

Bekanntmachung

Mitteilung gem. § 81 Abs. 5 NKomVG über ausgeübte Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin

Gem. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung wurde die Tätigkeit der Bürgermeisterin als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen, in § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nicht genannten Organen und Gremien der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar, anteilmäßig oder in sonstiger Form mitwirkt, sowie die in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannte Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt in Organen von Stiftungen, Gesellschaften, Organisationen, Vereinen und Verbänden dem Hauptamt zugeordnet. Von der Möglichkeit, im Einzelfall bezüglich der Regelung der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten eine andere Regelung zu treffen, hat der Rat keinen Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus werden von der Bürgermeisterin keine weiteren unter die Mitteilungspflicht fallenden Nebentätigkeiten ausgeübt.

Nachrichtlich: Die Zuschreibung zum Hauptamt gem. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung umfasst

- *Aufsichtsrat der Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH*
- *Gesellschafterversammlung der Kommunale Dienstleistungen Böhmetal GmbH*
- *Gesellschafterversammlung der Kommunale Heide-Dienstleistungs-GmbH*
- *Gesellschafterversammlung der Erlebniswelt Lüneburger Heide GmbH*
- *Mitgliederversammlung der „Interessen- und Trägergemeinschaft Wirtschaftsförderung für das Deltaland e.V.“*

Dementsprechend werden die Aufwandsentschädigungen von der Bürgermeisterin und im Vertretungsfall vom Ersten Stadtrat bzw. anderen Mitarbeitern der Stadt vollständig an die Stadt abgeführt.

Bad Fallingbostal, 18.12.2017
Stadt Bad Fallingbostal
Die Bürgermeisterin

gez.

Thorey